Satzung der eingetragenen Genossenschaft

pro... gemeinsam bauen und leben eG

selbstverwaltetes, soziales und ökologisches Bauen und Wohnen in der Gemeinschaft

eingetragen am 23.12.1999, Änderungen eingetragen am 22.05.2001 und 16.09.2003

gemeinsam bauen und leben
Wohngenossenschaft eG

Haußmannstraße 6
D - 70188 Stuttgart
Fon: 0711 / 234 81 62
Fax: 0711 / 470 48 82
www.pro-wohngenossenschaft.de
info@pro-wohngenossenschaft.de

Inhaltsverzeichnis

I Firma und Sitz der Genossenschaft, § 1

II Gegenstand der Genossenschaft, § 2

III Mitgliedschaft, §§ 3 – 12

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder, §§ 13 – 14

V Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme, §§ 15 – 17

VI Organe der Genossenschaft, §§ 18 – 43

VII Rechnungslegung, §§ 44 – 45

VIII Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung, §§ 46 – 48

IX Bekanntmachungen, § 49

X Auflösung und Abwicklung, § 50

I Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
pro... gemeinsam bauen und leben eG
Selbstverwaltetes, soziales und ökologisches Bauen und Wohnen in der Gemeinschaft

Sie hat ihren Sitz in Stuttgart

II Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung von Wohnen und Leben in der Gemeinschaft durch eine soziale und ökologische Wohnungsversorgung.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen. Die Genossenschaft unterstützt selbstverwaltete Wohngruppen innerhalb der Genossenschaft beim Aufbau von gemeinschaftlichen Wohnanlagen. Sie überlässt die Genossenschaftswohnungen vorrangig Mitgliedern, die sich in gemeinschaftlichen Wohnprojekten zusammenschließen und ihre Wohnanlage weitgehend selbst verwalten. Sie bietet ihren Mitgliedern Dienstleistungen in Bezug auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft.

III Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

a) natürliche Personen,
b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/der Bewerber/in unterzeichneten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

§ 5 Eintrittsgeld

(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 150 Euro zu zahlen.

(2) Das Eintrittsgeld ist dem/der Ehepartner/in, dem/der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner/in, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes und der/dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erbin/Erben zu erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung,
b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
c) Tod,
d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
e) Ausschluß.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, per Einschreiben mit Rückschein.

(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 18 Monate vorher schriftlich erfolgen.

(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung

a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
c) eine längere Kündigungsfrist als 2 Jahre,
d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die Erwerber/in bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens an ein bisheriges Nichtmitglied bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Ist der/die Erwerber/in nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der/die Erwerber/in bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben der/des Ausgeschiedenen ihrem/seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird die Mitgliedschaft nicht beendet,

a) wenn es sich um eine/n gesetzliche/n Erbin/Erben des Mitglieds handelt, mit dem das Mitglied in Wohngemeinschaft gelebt hat
b) oder wenn es sich um eine/n nichteheliche/n Lebens-partner/in handelt - soweit sie/er testamentarische/r Erbin/Erbe ist -, die/der mit dem Mitglied eine Wohn- und Lebensgemeinschaft gebildet hat und wenn die/der Erbin/Erbe binnen drei Monaten nach Eintritt des Erbfalles unter Vorlage eines Erbscheines dies dem Vorstand mitteilt.

(2) Erben, in deren Person ein Ausschlussgrund im Sinne des § 11 dieser Satzung vorliegt, scheiden zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(3) Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, wem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Vertreter/in ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die/der Gesamtrechtsnachfolger/in die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist der/dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann die/der Ausgeschlossene nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die/der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung (§ 37 Buchstabe h) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden und der Feststellung des Jahresabschlusses, der dem Ausscheiden vorausgeht, auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

(2) Insbesondere haben die Mitglieder das Recht,

a) an der Mitgliederversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 35 Abs. 4 der Satzung);
c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens von einem Fünftel der Mitglieder (§ 35 Abs. 2 der Satzung);
d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
e) rechtzeitig vor Feststellung durch die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss einzusehen oder auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
f) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen;
g) auf wohnliche Versorgung durch die Nutzung von genossenschaftlichem Wohnraum und anderen Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
h) auf die Begründung von Wohnungseigentum bei Veräußerung der Wohnungen.
1. Das Genossenschaftsmitglied hat das Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihm zu Wohnzwecken genutzten Wohnung, wenn die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnung schriftlich zugestimmt hat.
2. Das Recht auf Erwerb ist unwiderruflich und vererblich.

(3) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Das Nutzungsverhältnis einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
b) Teilnahme am Verlust (§ 48 der Satzung),
c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft ,
d) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5 der Satzung).

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen, einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

(5) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

V Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 15 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt **500 Euro.**

(2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 1 Anteil (Pflichtanteil) zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung und anteilige Gemeinschaftsflächen oder Geschäftsräume überlassen werden oder überlassen worden sind, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf den unter (2), Absatz 1, Satz 2 genannten Beitrag angerechnet.

(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.

(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen.

(5) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

§ 16 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 15 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 15 Abs. 3 - 5), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 17 Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz bzw. der Gesamtvollstreckung keine Nachschüsse zu leisten.

VI Organe der Genossenschaft

§ 18 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

A der Vorstand,
B der erweiterte Vorstand,
C der Aufsichtsrat,
D die Mitgliederversammlung.

A Der Vorstand

§ 19 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft nach den Bestimmungen des § 27 GenG sowie unter Beachtung der Festsetzung in der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 20 der Satzung.

§ 20 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern in Gesamtvertretung vertreten.

(2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten bleiben unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen, personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
b) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
d) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
g) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten,
i) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 22 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, unter anderem vorzulegen,

a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum,

b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft,
c) eine Wirtschaftlichkeits-, Finanz- und Liquiditätsplanung, die mindestens einen Zeitraum von drei folgenden Wirtschaftsjahren erfassen soll,
d) falls erforderlich, besondere Investitions- und Kreditbedarfspläne.

§ 23 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt geheim. Auswahlkriterien wird die Mitgliederversammlung beschließen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Die Entlassung muss begründet werden. Das Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Mitgliederversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die persönlichen Belange eines Vorstandsmitgliedes, seiner/s Ehegattin/Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen ist.

In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen sowie durch Unterschrift anzuerkennen.
Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B Der erweiterte Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus jeweils einem/r Vertreter/in aller von der Genossenschaft *pro*... geplanten oder realisierten Projekte und dem Vorstand.

§ 27 Aufgaben und Pflichten

Die von den einzelnen Genossenschaftsprojekten in den erweiterten Vorstand gewählten Personen vertreten die Belange der Projektmitglieder gegenüber dem Vorstand. Im Rahmen einer Geschäftsordnung werden die Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Teilaufgaben, die jeweiligen Genossenschaftsprojekte betreffend, betraut.

C Der Aufsichtsrat

§ 28 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder das gesetzliche Mindestmaß nicht mehr erreicht.

(5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29 Wahl

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jedes Mitglied die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 40 der Satzung. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 30 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen sowie durch Unterschrift anzuerkennen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 31 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seine/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/in, einberufen.

Solange ein/e Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihre/sein Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat die/der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seiner/s Ehegattin/Ehegatten, seiner Eltern, Kinder oder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 32 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist:

a) Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 2.500 Euro**,**
b) Verwendung der Rücklagen gemäß § 46 der Satzung,
c) Erteilung und Widerruf von Prokura,
d) Beitritt zu Organisationen und Verbänden,
e) Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 47 Abs. 1 der Satzung),

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem/der Stellvertreter/in einberufen.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

D Die Mitgliederversammlung

§ 33 Ausübung und Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied der Genossenschaft Stimmvollmacht erteilen. Ein Mitglied kann bis zu zwei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Niemand kann für sich oder für ein anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es selbst oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen es oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(3) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können das Stimmrecht nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Bevollmächtigte/n ausüben.

(4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter/innen oder Bevollmächtigte müssen die Vertretungsbefugnis auf Verlangen der/des Versammlungsleiterin/leiters schriftlich nachweisen.

§ 34 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt.

§ 35 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen oder für den Fall, dass der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nachkommt, selbst einberufen.
Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Mitgliederversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, einen Beschluss herbeiführen zu wollen.

§ 36 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der/die Stellvertreter/in, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

§ 37 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes,
b) die Änderung der Satzung,
c) die Beschlussfassung über die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen,
d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
e) die Verwendung des Jahresüberschusses oder De-ckung des Jahresfehlbetrages,
f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
h) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
i) den Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft,
j) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
k) den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
l) die Auflösung der Genossenschaft,
m) die Veräußerung von Wohnungen in Teileigentum an ihre Mitglieder.

§ 38 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss nach mindestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Beschlüsse werden auch hier mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

a) Änderung der Satzung,
b) Auflösung der Genossenschaft,
c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
d) Verschmelzung der Genossenschaft mit anderen Genossenschaften,
e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme der in § 40 des GenG geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
g) Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft.

(3) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 39 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht, bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 40 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu wählen, und kann eine Mehrheit nach dem dritten Wahlgang nicht gefunden werden, so entscheidet das Los.

(3) Bei der Festlegung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl zum Vorstand oder zum Aufsichtsrat durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Wird eine Wahl zum Vorstand oder Aufsichtsrat durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Jedes Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber/innen, denen die Stimme gelten soll; auf eine/n Bewerber/in kann dabei nur eine Stimme entfallen.

(6) Die Gewählten haben unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 41 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
b) die Erteilung strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse einer/s Dritten betrifft.

§ 42 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name der/des Versammlungsleiterin/leiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der/des Versammlungsleiterin/leiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, dem/ der Schriftführer/in und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 5, Abs. 3 des GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beizufügen. Bei jedem Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazu gehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 43 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter/innen des Prüfungsverbandes können an jeder Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

VII Rechnungslegung

§ 44 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31. Dezember.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

(4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 45 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss sowie dem Bericht des Aufsichtsrates auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 46 Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisse gebildet werden.

§ 47 Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.

(2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 48 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX Bekanntmachungen

§ 49 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der/dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Stuttgart veröffentlicht.

X Auflösung und Abwicklung

§ 50 Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 7 beträgt.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

(4) Verbleibt ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 08.05.1999 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, am 23.12.1999 eingetragen.

Änderungen dieser Satzung wurden am 15.01.2001 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen, am 22.05. 2001 eingetragen.

Weitere Änderungen der Satzung wurden am 27.06.2003 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, am 16.09.2003 eingetragen.